OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750573/2/BP/JB

Datum:
Linz, 14. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der Dr. med. univ. A J, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. T H, LLM, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 11. Juni 2018, GZ: IKD(Stb)-439019/9-2018-Bs, betreffend die Abweisung des Antrages auf Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbs des Schweizer Bürgerrechts

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Oö. Landesregierung als Organ der Landesvollziehung erließ mit Bescheid vom 11. Juni 2018, GZ: IKD(Stb)-439019/9-2018-Bs, gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311/1985 idgF nachstehenden Bescheid unter dem Ausspruch:

„Das Ansuchen von Frau Dr.med. A J, geb. x in L, Oberösterreich, vom 16.03.2016, bei der Behörde eingelangt am 21.03.2016, auf Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbs des Schweizer Bürgerrechts wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 StbG abgewiesen."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde zum Sachverhalt aus:

„Frau Dr.med. A J hat mit Ansuchen vom 16.03.2016 um Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbs des Schweizer Bürgerrechts gemäß § 28 Abs. 1 und 2 StbG ersucht.

Der diesbezügliche Antrag wurde wie folgt begründet:

Begründung für den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit

‚Als Ärztin, die über 20 Jahre in der Schweiz lebt und in verschiedenen Fachdisziplinen lehrt und arbeitet (praktische Ärztin, Psychiaterin, Konsiliarärztin, TCM-Therapeutin, Dozentin an Fachhochschule Basel) ist es nachteilig, als Ausländerin kein Mitbestimmungsrecht zu besitzen. Durch Öffentlichkeitsarbeit und Vorstandstätigkeit in verschiedenen Medizinischen Gesellschaften und Dachverbänden entstehen mir als nicht stimmberechtigtes Mitglied Nachteile, sodass ich oft nicht mehr eingeladen werde, weil ich bei wichtigen Beschlüssen kein Stimmrecht habe. So auch zuletzt im Komitee zur Schaffung eines komplementärmedizinischen Lehrstuhls in Basel, zu welchem ich eingeladen wurde, blieb mir die Möglichkeit eines weiteren Mitwirkens und einer weiteren Teilnahme verwehrt, weil ich nicht stimmberechtigt bin. Aus obrigen Gründen ist mein Ausländerstatus für die Ausübung meines Berufes in der Öffentlichkeit hinderlich und steht mir für meine Berufsentfaltung und für die Akzeptanz bei meinen Kollegen im Wege. ,

Begründung für die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft

‚Den Österreichischen Pass möchte ich unter keinen Umständen aufgeben, da ich in Österreich durch meine Familie (Mutter, Geschwister) und mein Beziehungsnetz zu Freunden, wo sich Freundschaften seit meinem Medizinstudium in Wien aufrechtgehalten haben, sehr verwurzelt bin. Darüberhinaus besitze ich einen Anteil an meinem Elternhaus in M E bei W. Ich beabsichtigte in der Pension mein Elternhaus zu renovieren um dort meinen Lebensabend zu verbringen. Meine Mutter besitzt noch einen kleinen Anteil am Schloss L bei I, der im Familienbesitz bleiben und mir als ältestem Nachfahren zukommen soll. Aufgrund meiner speziellen Konstellation ersuche ich um die Beibehaltung der Österreichischen Staatsbürgerschaft und bin gerne bereit persönlich auch bei Ihnen vorzusprechen. ,

Mit Schreiben vom 16.11.2017 wurde Frau Dr.med. J schriftlich vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt. Es wurde ihr die Möglichkeit gegeben, binnen 4 Wochen ab

Zustellung eine Stellungnahme abzugeben. Die Beibehaltungswerberin hat diese Verständigung mit 27.11.2017 erhalten. Frau Dr.med. J richtete am 12.12.2017 ein Ansuchen um Fristerstreckung bis Ende Februar 2018 an die Staatsbürgerschaftsbehörde, welchem am 20.12.2017 stattgegeben wurde. Eine Stellungnahme wurde seitens der Beibehaltungswerberin am 23.02.2018 durch den mit der rechtsfreundlichen Vertretung beauftragten Rechtsanwalt Herrn Mag. T H, LLM abgegeben.

In der Stellungnahme vom 23.02.2018 wurden die bereits im Antrag angeführten Gründe folgendermaßen ergänzt:

Begründung für den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit
Zudem sind die Beeinträchtigungen - wie von VwGH 24.05.2016, Ra 2016/01/0058 vorausgesetzt - konkret. Da die Antragstellerin seit mehr als 20 Jahren in der Schweiz lebt und im Bereich der Psychiatrie und der Psychotherapie tätig ist, sind ihr durchaus ihre verminderten Erwerbschancen im Vergleich zu anderen Ärzten mit gleicher Qualifikation und gleicher Berufserfahrung bekannt, sodass die Beeinträchtigungen nicht nur konkret sondern sogar finanziell präzise messbar sind.

Zudem ist es bereits häufig vorgekommen, dass schweizerische Patienten eine Betreuung durch eine schweizerische Ärztin forderten und eine Betreuung durch die Antragstellerin ablehnten. Aufgrund dieser Umstände, erfährt die Antragstellerin ebenfalls laufend berufliche Nachteile; durch den Erwerb der schweizerischen Staatsbürgerschaft würde man dieses Problem entschärfen.

Zuletzt ist anzuführen, dass die Antragstellerin beratende Funktionen in diversen Fachgremien Ihat. So leitete sie bspw als Traumatherapeutin und Psychiaterin in B (als beratende Ärztin im Gesundheitsdepartment in Baselstadt) therapeutische und psychoedukative Gruppen mit Flüchtlingen unter dem Titel ‚Flüchtlinge und psychische Gesundheit/Sensibilisierung für traumatisierte Flüchtlinge'. Diese Tätigkeit wird im Rahmen einer Sitzung Anfang März 2018 ausgewertet.

Im Rahmen dieser Tätigkeit (Arbeit mit Flüchtlingen) ist ein Auslandseinsatz durch die Antragstellerin als langjährige und erfahrene Traumatherapeutin sehr wahrscheinlich, wobei im Rahmen eines Auslandseinsatzes mit Flüchtlingen direkt vor Ort in Auffanglagern gearbeitet wird.

Erfahrungsgemäß dauert ein solcher Auslandseinsatz mehrere Monate. Aufgrund der schweizerischen Aufenthaltsgesetze, würde sich ein Auslandsaufenthalt von mehr als 3 Monaten auf ihre aufenthaltsrechtliche Stellung in der Schweiz dermaßen auswirken, dass sie nach ihrer Rückkehr wieder um eine Aufenthaltsbewilligung (wie sie sie derzeit besitzt) ansuchen müsste. Ein beruflich förderlicher Auslandsaufenthalt würde sich daher negativ auf ihre aufenthaltsrechtliche Stellung in der Schweiz auswirken, was sich wiederum auf ihr Privat- und Familienleben auswirken würde.

Begründung für die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft
Anzumerken ist, dass es zwischen der Schweiz und der EU keine uneingeschränkte Personenfreizügigkeit gibt. Das zwischen der EU und der Schweiz abgeschlossene Personenfreizügigkeitsabkommen (PZA) (Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren

Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit; abgeschlossen am 21. Juni 1999) normiert vielmehr Voraussetzungen unter denen Staatsbürger einer Vertragspartei im jeweiligen Land der anderen Vertragspartei sich aufhalten und einer Erwerbstätigkeit nachkommen dürfen.

So normiert bspw Anhang I Kapitel II Art 6 des PZA, dass ‚Ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger einer Vertragspartei ist (im Folgenden <Arbeitnehmer> genannt) und mit einem Arbeitgeber des Aufnahmestaates ein Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von mindestens einem Jahr eingegangen ist, eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren erhält gerechnet ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis.‘

Weiter normiert Anhang I Kapitel III Art 12 des PZA, dass ‚Ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei, der sich zwecks Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei niederlassen will (im Folgenden Selbstständigen* genannt), eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren erhält, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Erteilung, sofern erden zuständigen nationalen Behörden nachweist, dass er zu diesem Zweck niedergelassen ist oder sich niederlassen will.‘

Schon allein aus diesen beiden Bestimmungen ist ersichtlich, dass es sich bei dem PZA nicht um eine uneingeschränkte Freizügigkeit handelt, sondern, dass es sich hierbei um eine qualifizierte Personenfreizügigkeit handelt, die an strenge Bedingungen geknüpft ist.

Weiters setzt ein Aufenthalt im Land der jeweiligen anderen Vertragspartei bei keiner Erwerbstätigkeit voraus, dass die Person über (a) ausreichende finanzielle Mittel verfügt, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen; und (b) einen Krankenversicherungsschutz verfügt, der sämtliche Risiken abdeckt (siehe Anhang I Kapitel V Art 24 des PZA).

Der Verweis der Behörde auf die Erkenntnis VwGH 20.09.2011, 2009/01/0023 die Antragstellerin müsse (bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft) lediglich Formalitäten überwinden um eine aufenthaltsrechtliche Genehmigung zu erhalten, ist daher verfehlt. Vielmehr hängt die Erlangung einer aufenthaltsrechtlichen Genehmigung von einer Beschäftigung oder hinreichende finanzielle Mittel samt Krankenversicherungsschutz ab, was weit über bloße Formalitäten hinausgeht.

(...)

Die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit ist gemäß § 28 Abs. 2 StbG 1985 Staatsbürgern auch dann zu bewilligen, wenn sie die Staatsbürgerschaft durch Abstammung erworben haben und in ihrem Privat- und Familienleben ein für die Beibehaltung besonders berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) müssen bei den in § 28 Abs. 2 StbG normierten „besonders berücksichtigungswürdigen Gründen“ extreme Beeinträchtigungen des Privat- und Familienlebens des Staatsbürgers vorliegen. Darüber hinaus muss es sich um konkret zu erwartende Beeinträchtigungen handeln und nicht um

solche, die von ungewissen, insbesondere in der Zukunft vom Beibehaltungswerber selbst zu setzenden Handlungen abhängen (VwGH 15.11.2000, 2000/01/0354, 20.09.2011, 2009/01/0023).

Hinsichtlich der Verwurzelung in Österreich und des Beziehungsnetzes wird angemerkt, dass ein zukünftiger weiterer Kontakt mit der Familie und Freunden in Österreich durch den Verlust der Staatsbürgerschaft nicht beeinträchtigt wird. Eine Einreise nach Österreich wäre auch bei einem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft möglich, wenngleich es im Fall von längeren Zeiträumen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen einzuhalten gilt. Dies kann auch für die Rückkehr in die Schweiz angenommen werden, da die Beibehaltungswerberin lediglich um eine neuerliche Aufenthaltsbewilligung ansuchen müsste.

Allenfalls zu überwindende Formalitäten zur Erlangung einer rechtmäßigen aufenthalts- und arbeitsmarktrechtlichen Stellung stellen jedoch laut Judikatur des VwGH per se grundsätzlich keine Beeinträchtigungen iSd § 28 Abs. 2 StbG 1985 dar (VwGH 20.09.2011, 2009/01/0023).

Gleiches gilt auch für einen allfällig geplanten Rückzug nach Österreich bzw. das Vorhaben, den Lebensabend in Österreich zu verbringen, für welchen laut Stellungnahme ausreichende finanzielle Mittel und ein Krankenversicherungsschutz erforderlich wären. Dieses allenfalls in der Zukunft liegende Ereignis ist zudem sehr ungewiss und nicht ausreichend konkret iSd § 28 Abs. 2 StbG. Zudem wurde nicht aufgezeigt, inwiefern dadurch tatsächlich extreme Beeinträchtigungen des Privat- und Familienlebens entstehen könnten.

Hinsichtlich des geplanten Erbes wird angemerkt, dass die staatsbürgerschaftsrechtliche Stellung nach der österreichischen Rechtsordnung auch keinen Einfluss auf ein allfälliges Erbrecht hat. Es ist daher für die Behörde nicht nachvollziehbar, inwieweit dadurch besonders berücksichtigungswürdigende Gründe vorliegen sollten.

Aus den geltend gemachten Gründen ist insbesondere nicht nachvollziehbar, inwiefern die Verwirklichung der angeführten Absichten durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft extrem und über das übliche Maß hinaus beeinträchtigt wäre.

In Bezug auf die von der Beibehaltungswerberin angeführten Nachteile aufgrund fehlender Mitwirkungsmöglichkeit ist zu erwähnen, dass die mangelnde Möglichkeit, etwa das Wahlrecht ausüben zu können, keinerlei Beeinträchtigungen des Privat- und Familienlebens bewirkt (VwGH 20.09.2011, 2009/01/0023).

Gleichermaßen ist auch bei beruflichen Mitbestimmungsrechten nicht davon auszugehen, dass dadurch extreme Beeinträchtigungen des Privat- und Familienlebens im Sinne des § 28 Abs. 2 StbG entstehen.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Antragstellerin den übermittelten Unterlagen zufolge in diversen Gremien beteiligt ist. Ein Ausschluss aufgrund des mangelnden Besitzes des Schweizer Bürgerrechts scheint sich daher allenfalls in sehr geringem Rahmen auszuwirken.

Schließlich steht es Frau Dr.med. J auch frei, unter Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft das Schweizer Bürgerrecht anzunehmen.

Die Ausführungen der Beibehaltungswerberin lassen eine konkrete Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens im Sinne des § 28 Abs. 2 StbG 1985 nicht von vornherein als ausgeschlossen erscheinen. Letztlich konnte aber seitens der Behörde insgesamt keine extreme Beeinträchtigung im Sinne des § 28 Abs. 2 StbG 1985 festgestellt werden.

Wer sich für ein Leben im Ausland entscheidet, hat mit gewissen Beeinträchtigungen zu rechnen. Von der Antragstellerin konnte nicht aufgezeigt werden, dass die gegenständlichen Nachteile das übliche Maß überschreiten."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 16. Juli 2018. Begründend wird ua. wie folgt ausgeführt:

„Die Beschwerdeführerin brachte vor, das sie seit über 20 Jahren als Ärztin (praktische Ärztin, Psychiaterin, Konsiliarärztin, TCM-Therapeutin) und als Dozentin in der Schweiz tätig ist und dass ihre Familie auch dort lebt. Sie brachte weiters vor, dass sie die Schweizer Staatsbürgerschaft unter Beibehaltung der Österreichischen Staatsbürgerschaft behalten möchte, weil ihr (als nicht Schweizerin) u.a. bestimmte berufliche Mitbestimmungsrechte (in diversen Fachgremien) verwehrt werden. Zudem ist die Beschwerdeführerin als Traumatherapeutin und Psychiaterin tätig, wobei es geplant ist, in dieser Funktion für einige Monate ins Ausland zu gehen, um mit Flüchtlingen vor Ort in Auffanglagern zu arbeiten. Aufgrund der strengen schweizerischen Aufenthaltsgesetze, müsste sie (als nicht Schweizerin) aufgrund eines längeren Auslandsaufenthalts wiederholt nach einer Aufenthaltsbewilligung ansuchen, was selbstverständlich nicht nur mit einem großen Aufwand verbunden ist, sondern auch mit dem Risiko der Nichterteilung durch die schweizerischen Behörden. Weiters hat die Beschwerdeführerin weiterhin sehr viele Verwandte in Österreich, und es ist weiterhin geplant diese Verwandten regelmäßig zu besuchen, wobei ihre künftigen Einreisen nach Österreich nur als österreichische Staatsbürgerin garantiert werden können.

Die Beschwerdeführerin brachte vor, dass die Nichtannahme der schweizerischen Staatsbürgerschaft bzw. der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft für sie eine extreme Beeinträchtigung in ihrem Privat- und Familienleben darstellen würde.

(...)

Fehlerhafte rechtliche Beurteilung durch die belangte Behörde
Die Behörde hat - in Anlehnung an die einschlägige Judikatur - richtigerweise erkannt, dass §28 Abs 2 StbG unter ‚besonders berücksichtigungswürdigen Gründen' extreme Beeinträchtigungen des Privat- und des Familienlebens des Antragsstellers vorliegen müssen. Darüber hinaus, muss es sich um konkret zu erwartende Beeinträchtigungen handeln, und nicht um solche, die von ungewissen, insbesondere in der Zukunft vom Beibehaltungswerber selbst zu setzenden Handlungen abhängen (VwGH 15.11.2000, 2000/01/0354 und VwGH 20.9.2011, 2009/01/0023).

Aufrechterhaltung der Kontakte mit Verwandten in Österreich
Die Behörde vertritt den fehlerhaften Standpunkt, dass der Kontakt mit Bekannten und Verwandten in Österreich auch bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft weiterhin möglich sein wird. In ihrer Stellungnahme vom 23.2.2018 teilte die Beschwerdeführerin der Behörde jedoch mit, dass eine Einreise nach Österreich als nicht Österreicherin nicht nur von ‚allenfalls zu überwindende Formalitäten zur Erlangung einer rechtmäßigen Aufenthalts- und arbeitsmarktrechtlichen Stellung' abhänge, sondern viele weitere Voraussetzungen gemäß den Bestimmungen des zwischen der EU und der Schweiz abgeschlossenen Personenfreizügigkeitsabkommens (PZA) erfüllt sein müssen, um nach Österreich einreisen und arbeiten zu können.

Der in der Erkenntnis VwGH 2009/01/0023 vom 20.9.2011 entwickelt Grundsatz des Erfordernisses der ‚allenfalls zu überwindende Formalitäten' ist daher gegenständlich nicht anzuwenden, sodass die belangte Behörde den gegenständlichen Antrag aus diesem Grund nicht hätte abweisen dürfen.

Auswirkung auf den Aufenthaltsstatus in der Schweiz
Es wurde von der Beschwerdeführerin vorgebracht, dass ein längerer (und beruflich notwendiger) Auslandsaufenthalt sich negativ auf ihren Aufenthaltsstatus in der Schweiz auswirken würde, da sie nach 6 Monaten wiederholt als nicht Schweizerin eine Aufenthaltsbewilligung ansuchen müsste, da die Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz (sog. C-Bewilligung) nach diesem Zeitraum erlischt.

Die Behörde weist dieses Vorbringen in äußerst unschlüssiger und unverständlicher Weise ab, in dem sie meint, dass weil die Beschwerdeführerin als allfällige künftige Schweizerin hindernislos nach Österreich einreisen könnte, dies auch umgekehrt für sie als Österreicherin gelten müsse, die nach längerem Auslandaufenthalt in die Schweiz zurückkehren möchte.

Diese Aussage ist schlichtweg verfehlt, da die Behörde das Vorbringen der Beschwerdeführerin einfach unberücksichtigt lässt und es dabei versäumt zu sehen, dass die Schweiz, ähnlich wie Österreich (auch für Bürger von EFTA Staaten) äußerst strenge Einwanderungs- und Niederlassungsvorschriften hat, und dass ein längerer Auslandsaufenthalt zum Verlust der Aufenthaltsberechtigung führt.

In dieser Hinsicht wird auf die Erkenntnis VwGH Ra 2009/01/0023 vom 20.09.2011 verwiesen, in dem festgestellt wurde, dass ‚im Falle der Nichtannahme einer fremden Staatsbürgerschaft eine extreme Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens nicht von vornherein als ausgeschlossen erscheinen kann sofern die Beibehaltungswerberin häufigere bzw. längere Aufenthalte vornimmt, die sich auf das Einreise- bzw. Aufenthaltsrecht auswirken können' (siehe dazu auch Landesverwaltungsgericht Wien VGW-152/071/9805/2017 vom 26.03.2018).

Genau solch ein Fall liegt hier vor, sodass die belangte Behörde zugunsten der Beibehaltungswerberin hätte entscheiden müssen, hätte sich doch, bei richtiger Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmung zum Entschluss gelangen müssen, dass aufgrund des drohenden Verlustes des Schweizer Aufenthaltsrechts eine extreme Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens droht, da sich ihr engerer Familienkreis schließlich in der Schweiz befindet.

Berufliche Mitbestimmungsrechte
In Bezug auf die beruflichen Mitbestimmungsrechte, hat die Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme vom 23.2.2018 ebenfalls mitgeteilt, dass sie als nicht schweizerische Staatsbürgerin keine Mitbestimmungsrechte in diversen Gremien und sonstigen Arbeitsgruppen in ihrem beruflichen Umfeld hat, was sich wiederum negativ auf ihre Fortbildungsmöglichkeiten und Verdienstmöglichkeiten auswirkt.

Diese Umstände, da finanzieller Natur, wirken sich selbstverständlich und in offensichtlicher Weise auf das Privat- und Familienleben negativ aus, da die Einkommenshöhe maßgeblichen Einfluss auf die allgemeine Lebensqualität, darunter auch auf das Privat- und Familienleben, auswirkt.

Die Aussage der belangten Behörde ‚ein Ausschluss aufgrund des mangelnden Besitzes des Schweizer Bürgerrechts scheint sich daher in sehr geringem Rahmen auszuwirken' ist daher schlichtweg verfehlt; schließlich berücksichtigt es nicht das von der Beschwerdeführerin Vorgebrachte.

Antrag

Aufgrund der Ausführungen oben stellt die Beschwerdeführerin den

ANTRAG

i. das Gericht möge eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumen gemäß § 24 VwGVG, und
ii. den gegenständlichen Bescheid aufheben und dem Antrag auf Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Erwerb der schweizerischen Staatsbürgerschaft stattgeben."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 2. August 2018 vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

Gemäß § 24 Abs 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, sofern durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteienantrages von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht

erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter den Punkten I.1 und I.2 dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II. Zumal den Sachverhaltsdarstellungen der Bf schon im Verfahren vor der belangten Behörde keine Zweifel entgegengebracht wurden und auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich solche nicht feststellen kann, erübrigt sich eine detaillierte Beweiswürdigung.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Gemäß § 10 Abs 1 des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl. Nr. 311/1985 idF BGBl. I Nr. 32/2018, darf einem Fremden die Staatsbürgerschaft, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn

1. [...];
2. er nicht durch ein inländisches oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach dem inländischen Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, entsprechendem Verfahren ergangen ist;
3. er nicht durch ein inländisches Gericht wegen eines Finanzvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;
4. gegen ihn nicht wegen des Verdachtes einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat oder eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;
5. durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft die internationalen Beziehungen der Republik Österreich nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet;
7. [...] und

8. er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen der Republik schädigen würde.

Nach § 28 Abs 1 StbG ist einem Staatsbürger für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit (§ 27) die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft zu bewilligen, wenn
1. sie wegen der von ihm bereits erbrachten und von ihm noch zu erwarten¬den Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grund im Interesse der Republik liegt, und – soweit Gegenseitigkeit besteht – der fremde Staat, dessen Staatsangehörigkeit er anstrebt, der Beibehaltung zustimmt sowie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 sinngemäß erfüllt sind, oder
2. es im Fall von Minderjährigen dem Kindeswohl entspricht.

Nach Abs 2 leg cit gilt dasselbe für Staatsbürger, wenn sie die Staatsbürgerschaft durch Abstammung erworben haben und in ihrem Privat- und Familienleben ein für die Beibehaltung besonders berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt.

§ 28 Abs 3 StbG normiert, dass die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft nur auf schriftlichen Antrag und unter der Bedingung bewilligt werden darf, dass die fremde Staatsangehörigkeit binnen zwei Jahren erworben wird.

III.2.1. Vorweg ist festzuhalten, dass die Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft nach § 28 StbG kein Ermessensakt ist, sondern bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen vielmehr ein Rechtsanspruch auf Beibehaltung besteht (vgl VwGH 4. April 1990, 89/01/0119; 20. September 2011, 2009/01/0023; 24. Mai 2016, Ra 2016/01/0058).

Eine Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbs der schweizerischen Staatsangehörigkeit kommt im konkreten Fall der Bf nur dann in Betracht, wenn in ihrem Privat- und Familienleben ein für die Beibehaltung besonders berücksichtigungswürdiger Grund gemäß § 28 Abs 2 StbG vorliegt. Nach den Ausführungen der Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1998, mit welcher dieser Tatbestand geschaffen wurde, soll es damit möglich sein, extreme Beeinträchtigungen des Privat- und Familienlebens des Staatsbürgers zu vermeiden, die sich aus der Nichtannahme der Staatsangehörigkeit oder dem Verlust der Staatsbürgerschaft ergeben (vgl VwGH 15. November 2000, 2000/01/0354; 20. September 2011, 2009/01/0023; 24. Mai 2016, Ra 2016/01/0058 mit Hinweis auf die Gesetzesmaterialien RV 1283 BlgNr 20. GP, S 10).

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen müssen konkret sein. Es handelt sich bei den gegenständlich zu bewertenden Beeinträchtigungen um solche, die sich teils aktuell (verminderte Aufstiegschancen und Mitwirkungsrechte), teils in der Zukunft

ergeben können. Dabei muss es sich um konkret zu erwartende Beeinträchtigungen handeln und nicht um solche, die von ungewissen, in der Zukunft vom Beibehaltungswerber selbst zu setzenden Handlungen abhängen. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind daher am bisherigen Gesamtverhalten der Beibehaltungswerberin zu messen, aus dem eine Zukunftsprognose zu erstellen ist (vgl VwGH 15. November 2000, 2000/01/0354; 20. September 2011, 2009/01/0023; 24. Mai 2016, Ra 2016/01/0058).

III.2.2. Im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft bringt die Bf vor, ihr langfristiges Ziel sei es, in Österreich ihren Lebensabend zu genießen. Weiters sieht sie durch den potentiellen Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft ihre bislang intensiv gepflogenen Kontakte gefährdet und führt dazu noch aus, dass sie durch Schenkung bzw. Erbschaft Eigentum an Immobilien in Niederösterreich und Tirol erworben hat bzw. erwerben wird.

Dazu ist im einzelnen auszuführen, dass betreffend die Aufrechterhaltung der Kontakte, seien sie familiärer, seien sie freundschaftlicher Natur, keinerlei wesentliche Veränderung durch den Verlust der österreichischen und der Annahme der schweizerischen Staatsbürgerschaft zu erwarten ist. In der Beschwerde wird zwar richtigerweise auf die Ausgestaltung der Grundfreiheiten im Abkommen Schweiz / EU hingewiesen; allerdings betrifft dies nicht die Personenfreizügigkeit im engeren Sinn, sondern die Regelung von Aufenthalten aufgrund der Arbeitnehmer- bzw. Niederlassungsfreiheit, die überdies lediglich sehr moderat und im konkreten Fall völlig unproblematisch erscheint. Für kurzfristige Reisebewegungen nach Österreich bedarf es für schweizer Staatsbürger nicht der Erfüllung von ausreichendem Einkommen und Krankenversicherung.

Für die Verbringung des Lebensabends in Österreich sind jene Bedingungen allerdings Voraussetzung, wobei – angesichts der Lebens-, Berufs- und Vermögenssituation der Bf – mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass ihr auch hinkünftig Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehen, die über der österreichischen Sozialhilfeschwelle liegen. Der belangten Behörde folgend kann hier wohl tatsächlich von formalen Hindernissen gesprochen werden.

Überdies sind keine Umstände bekannt, die die Annahme rechtfertigen würden, dass die Bf betreffend den Besitzes des Hauses in Niederösterreich oder der Erbschaft in Tirol (durch die Annahme der schweizerischen Staatsangehörigkeit) einen nennenswerten Nachteil erfahren könnte.

Abgesehen von dem spekulativen Charakter dieser Vorbringen, die eine konkret zu erwartende Beeinträchtigung des Privat- Familienlebens vermissen lassen, ist zusammenfassend festzuhalten, dass – wie die belangte Behörde zutreffend

ausführt – allenfalls zu überwindende Formalitäten zur Erlangung einer rechtmäßigen aufenthalts- Stellung keine extremen Beeinträchtigungen im Sinne des § 28 Abs 2 StbG darstellen (vgl VwGH 20. September 2011, 2009/01/0023).

III.2.3. Wie aus den obzitierten Gesetzesmaterialien zu § 28 Abs 2 StbG deutlich wird, sind bei der Beurteilung des Vorliegens berücksichtigungswürdiger Gründe jedoch auch Beeinträchtigungen des Privat- und Familienlebens zu beachten, die sich aus der Nichtannahme der fremden Staatsangehörigkeit ergeben.

Die Bf führt ua. aus, dass sie durch einen geplanten längerfristigen beruflichen Aufenthalt im Ausland (Arbeit mit Flüchtlingen) die seit 20 Jahren bestehende Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz verlieren könnte und diese neu beantragen müsste. Ihre Kernfamilie sei jedoch in der Schweiz aufhältig.

Diesbezüglich hielt der Verwaltungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen vom 20. September 2011, 2009/01/0023, und vom 24. Mai 2016, Ra 2016/01/0058, fest, dass eine extreme Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens im Falle des konkret zu befürchtenden Verlustes der „Green Card“ und der damit verbundenen Beeinträchtigung des Einreise- bzw Aufenthaltsrechts in die bzw in den USA in Betracht kommt.

Allerdings ist hier klar lediglich mit einem formalen bzw. administrativen Aufwand zu rechnen, zumal aus aktueller Sicht keine Umstände bekannt sind, dass die Bf die Voraussetzungen für den neuerlichen Erwerb der Niederlassungsbewilligung in der Schweiz nicht erfüllen würde, die sie die letzten 20 Jahre über offensichtlich problemlos erfüllte. Weiters darf angemerkt werden, dass – angesichts der familiären und beruflichen Verankerung der Bf die Niederlassungsbewilligung entzogen werden würde. Diese Frage kann aber dahingestellt bleiben, zumal die Wiedererlangung – wie angeführt – jedenfalls formalen Charakter haben würde.

Die Bf bringt vor, dass sie durch ihre österreichische Staatsangehörigkeit bislang schon geminderten beruflichen Aufstiegschancen, die sich auch finanziell auswirken würden und geminderten Mitwirkungsrechten in diversen Kommissionen unterworfen gewesen sei.

In Bezug auf die von der Beibehaltungswerberin angeführten Nachteile aufgrund fehlender Mitwirkungsmöglichkeit ist – der belangten Behörde folgend - festzuhalten, dass die mangelnde Möglichkeit, etwa das Wahlrecht ausüben zu können, keinerlei Beeinträchtigungen des Privat- und Familienlebens bewirkt (VwGH 20.09.2011, 2009/01/0023).

Allenfalls platzgreifende Schlechterstellungen im Hinblick auf Aufstiegschancen (wie sie hier vorgebracht werden) erfüllen jedenfalls nicht den Grad an extremer Beeinträchtigung, von dem der Legislator im Rahmen seiner Erläuterungen

ausging. Überdies kann die Bf ja durch Annahme der schweizer Staatsbürgerschaft diese Nachteile zumutbar ausgleichen.

III.3.1. Mit Bedacht auf die obzitierten Ausführungen der Staatsbürgerschaftsnovelle 1998, wonach durch den Tatbestand des § 28 Abs 2 StbG extreme Beeinträchtigungen des Privat- und Familienlebens des Staatsangehörigen vermieden werden sollen, die sich aus der Nichtannahme der Staatsangehörigkeit oder dem Verlust der Staatsbürgerschaft ergeben, ist im konkreten Fall zu konstatieren, dass derartige Beeinträchtigungen keinesfalls anzunehmen sind.

III.3.2. Es war daher im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree